

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Version HAL 2018 05 24

§ 1 : ALLGEMEINES

1-1. Unsere Verkäufe oder Leistungen unterliegen ausschließlich den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen, die vor allen anderslautenden Klauseln oder Bedingungen aus den Einkaufsbedingungen, Bestellscheinen, Schreiben oder sonstigen Dokumenten des Käufers oder des Auftraggebers (nachfolgend « der Käufer ») Vorrang haben.

1-2. Mit seiner Bestellung anerkennt und akzeptiert der Käufer unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die gegenüber allen Einkaufsbedingungen Vorrang haben, außer im Fall einer ausdrücklichen und durch uns schriftlich bestätigten abweichenden Vereinbarung.

§ 2 : BESTELLUNG UND ANGEBOT

Sofern nicht anders angegeben sind unsere Angebote und Kostenvorschläge stets freibleibend. Wir akzeptieren nur schriftliche Bestellungen. Mündliche Bestellungen, die nicht schriftlich bestätigt wurden, sind für uns nicht verbindlich. Bei einem Bestellwert von unter 200 € berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 €.

§ 3 : GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Die von uns ausgehändigten oder zugesendeten Studien, Pläne, Zeichnungen und Dokumente bleiben unser Eigentum; sie können somit keinesfalls vom Käufer an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 : ABNAHME - TRANSPORT

Die Abnahme und Annahme der Waren durch den Käufer gilt als in unserem Werk oder unserem Geschäft erfolgt. Sollte die Lieferung aus einem von uns nicht zu vertretenden Grund verzögert werden, gilt sie als zum vereinbarten Datum erfolgt. Die Abnahme deckt sowohl die qualitative als auch die quantitative Konformität der Waren oder Leistungen.

Auch im Fall des frachtfrei vereinbarten Verkaufs geht die Gefahr ab Verlassen des Lagers des Verkäufers auf den Käufer über. Dies bedeutet insbesondere, dass die Waren auf Risiko und Gefahr des Käufers transportiert werden, dem es im Fall von Schäden, Verlusten oder Fehlteilen obliegt, gegenüber dem verantwortlichen Transportführer Vorbehalte oder Regressansprüche geltend zu machen.

§ 5 : INFORMATION UND AUSWAHL DER PRODUKTE

Wir stellen dem Käufer auf einfache Anfrage die technischen Spezifikationen der angebotenen Produkte zur Verfügung. Es obliegt dem Kunden, sich vor der Bestellung davon zu vergewissern, dass die Produkte seinen Bedürfnissen oder spezifischen Anwendungen angemessen sind. Der Lieferant kann auf keinen Fall zur Haftung gezogen werden, wenn der Käufer ein Produkt bestellt, das nicht seinen spezifischen Bedürfnissen entspricht.

Sollte der Käufer nicht die Elastomer- oder Werkstoffqualität vorgeben, verwenden wir die Qualitäten, die unseres Erachtens den vom Käufer übermittelten Lastenheften oder Informationen am besten gerecht werden, jedoch ohne Gewährleistung.

Für die Maßtoleranzen und die Härte wenden wir - sofern mit dem Kunden nicht ausdrücklich anders vereinbart - die Norm ISO 6123, Klasse XP an.

§ 6 : REKLAMATIONEN

6.1. Jede Reklamation ist innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Waren mittels Einschreiben beim Gesellschaftssitz einzureichen, einschließlich der erforderlichen Nachweise: Materialprobe, Lieferschein, Chargennummer und andere auf der Verpackung stehende Angaben, damit wir schnellstmöglich die erforderlichen Ermittlungen vornehmen können.

6.2. Bei einer begründeten Reklamation verpflichten wir uns zur Reparatur der fehlerhaften Arbeit, wobei kein weiterer Schadenersatz oder Entschädigungsanspruch besteht. Eine Beschwerde kann keinesfalls die Zahlung oder die Fälligkeit des Rechnungsbetrags verzögern.

§ 7 : ZAHLUNG

7-1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart sind unsere Rechnungen am Rechnungsort innerhalb 45 Tagen per Monatsende netto und ohne Skonto zahlbar, bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen abzüglich 1 % Skonto.

7-2. Bei vollständiger oder teilweiser Nichtbezahlung einer Rechnung bei Fälligkeit ohne rechtmäßigen Grund wird die Rechnung automatisch für die ausstehenden Beträge um VERZUGSZINSEN in Höhe des 3-fachen (dreifachen) amtlichen Basiszinssatzes erhöht. Alle anderen vom selben Käufer geschuldeten Beträge, unabhängig davon, ob sich diese auf die selben Leistungen oder Lieferungen beziehen, oder nicht, und ob sie zur Unterzeichnung oder Ausgabe eines Wechsels geführt haben, werden von Rechts wegen unabhängig von ihrem ursprünglichen Fälligkeitsdatum und ohne vorausgehende spezifische Mahnung sofort fällig.

7-3. Wir behalten uns das Recht vor, vor und während der Vertragsdauer die für die Bezahlung des Preises oder die Vertragserfüllung notwendigen Garantien einzufordern. Im Falle der Verweigerung sind wir berechtigt, die Bestellung auf Kosten des Käufers vollständig oder teilweise zu annullieren.

7-4. Vorbehaltlich eines rechtzeitig beantragten und von uns gewährten Zahlungsaufschubs wird ausdrücklich vereinbart, dass die Nichtbezahlung unserer Lieferungen zum festgesetzten Fälligkeitsdatum zuzüglich zum Schadenersatz, den gesetzlichen Zinsen und den eventuellen Gerichtskosten als Vertragsstrafe die Fälligkeit einer Entschädigung in Höhe von 15 % der ausstehenden Beträge zur Folge hat.

7-5. Außerdem wird festgehalten, dass jeder in Verzug geratene gewerbliche Zahlungsschuldner von Rechts wegen dem Gläubiger eine Verzugspauschale für die Beitreibungskosten in Höhe von 40 € schuldet. Sollten die Beitreibungskosten diese Pauschale übersteigen, hat der Schuldner eine zusätzliche Entschädigung zu entrichten.

§ 8 : ÄNDERUNGEN DER SITUATION DES KÄUFERS

Wir behalten uns das Recht vor, die Bestellung von Rechts wegen durch ein einfaches Einschreiben zur Mitteilung dieser Absicht zu annullieren, sollte sich die finanzielle Situation des Käufers ändern, oder wenn wir den Verlust der Forderungssicherheit befürchten; die vom Käufer eventuell bezahlten Anzahlungen werden von uns bis zur Bewertung des uns zustehenden Schadenersatzes rückbehalten.

§ 9 : EIGENTUMSVORBEHALT

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns verkauften Waren bis zur effektiven Bezahlung des vollständigen Preises (Hauptbetrag und Nebenkosten) vor. Die Nichtbezahlung einer Fälligkeit berechtigt uns zur Rücknahme der Waren. Diese Bestimmungen verhindern nicht den Übergang der Verlust- und Beschädigungsgefahr für die verkauften Produkte sowie für die von diesen eventuell verursachten Schäden auf den Käufer.

§ 10 : STREITIGKEITEN

Für jegliche Streitigkeiten in Verbindung mit dem Verkauf, auch im Fall der Streitverkündung oder einer Mehrheit von Beklagten, ist in Ermangelung einer gütlichen Einigung ausschließlicher Gerichtsstand beim Tribunal de Commerce (Handelsgericht) von Straßburg in Frankreich.